

E-Rechnungspflicht ab 2025

Die Checkliste für Handwerksbetriebe – XRechnung, ZUGFeRD, Fristen und Archivierung

Seit dem 1. Januar 2025 ist die E-Rechnung im Geschäft zwischen Unternehmen (B2B) Pflicht. Jeder Handwerksbetrieb muss E-Rechnungen empfangen können. Für das Versenden gelten gestaffelte Übergangsfristen. Diese Checkliste bringt Sie in wenigen Schritten auf den aktuellen Stand.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem strukturierten, maschinenlesbaren Datenformat nach der europäischen Norm EN 16931. Eine eingescannte Papierrechnung oder eine einfache PDF-Datei gilt rechtlich NICHT als E-Rechnung, sondern nur als „sonstige Rechnung“.

- XRechnung – ein reines XML-Format. Standard vor allem bei öffentlichen Auftraggebern (Bund, Länder, Kommunen).
- ZUGFeRD – ein Hybridformat: eine sichtbare PDF mit eingebettetem XML-Datensatz (ab Version 2.0.1 / Profil EN 16931). Praktisch, weil Mensch und Software dieselbe Rechnung lesen können.

Ab wann gilt was? Die Fristen

seit 1.1.2025 Empfangen: Alle inländischen B2B-Betriebe müssen E-Rechnungen empfangen können. Keine Ausnahme, keine Übergangsfrist.

bis 31.12.2026 Versenden: Papier- und PDF-Rechnungen sind für alle noch erlaubt (PDF nur mit Zustimmung des Empfängers).

ab 1.1.2027 Versandpflicht für Betriebe mit einem Vorjahresumsatz (2026) von mehr als 800.000 €.

bis 31.12.2027 Betriebe mit einem Vorjahresumsatz bis 800.000 € dürfen noch Papier- oder PDF-Rechnungen versenden.

ab 1.1.2028 Versandpflicht für alle B2B-Betriebe (Ausnahme: Kleinunternehmer nach § 19 UStG).

Ihre Checkliste

- ☐ Ich kann E-Rechnungen empfangen (seit 1.1.2025 Pflicht). Ein geschäftliches E-Mail-Postfach genügt als Minimum.
- ☐ Mein Team weiß, dass eine XRechnung- oder ZUGFeRD-Datei eine echte Rechnung ist – und dass sie nicht im Spam landet oder gelöscht wird.

- ☐ Ich kann strukturierte E-Rechnungen lesbar anzeigen (z. B. über meine Bürosoftware oder einen kostenlosen Viewer wie den ELSTER-Dienst).
- ☐ Meine Rechnungssoftware kann XRechnung oder ZUGFeRD erzeugen – für den späteren Pflicht-Versand.
- ☐ Ich kenne meinen Vorjahresumsatz. Er entscheidet, ob ich ab 2027 oder erst ab 2028 E-Rechnungen versenden muss (Grenze 800.000 €).
- ☐ Bei PDF-Rechnungen an Geschäftskunden hole ich – bis zum jeweiligen Stichtag – die Zustimmung des Empfängers ein.
- ☐ Ich archiviere E-Rechnungen GoBD-konform im strukturierten Originalformat (nicht nur als Ausdruck oder PDF). Aufbewahrungsfrist: 8 Jahre.
- ☐ Für Privatkunden (B2C) und Kleinbeträge bis 250 € bleibt die Papier- oder PDF-Rechnung weiterhin zulässig.

Gut zu wissen

- Kleinunternehmer nach § 19 UStG müssen selbst keine E-Rechnungen ausstellen – empfangen und archivieren müssen aber auch sie.
- Eine reine PDF ohne strukturierten Datensatz erfüllt die Versandpflicht ab dem jeweiligen Stichtag nicht mehr.
- Ausgenommen von der E-Rechnung bleiben Rechnungen an Privatkunden, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und Fahrausweise.

Dieser Überblick dient der ersten Orientierung und ersetzt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Fristen, Grenzen und Anforderungen können sich ändern. Bei Detailfragen zu Ihrem Betrieb wenden Sie sich an Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater. Stand 2026, ohne Gewähr.